Satzung der Lauf und Triathlon Freunde Theeltal e.V.

Stand 13.08.2021

Satzung des LTF Theeltal e.V

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz ..... - 2 -
§ 2 Zweck und Aufgabe ..... - 2 -
§ 3 Verbandszugehörigkeit ..... - 3 -
§ 4 Mitgliedschaft ..... - 3 -
§ 5 Mitgliedsbeiträge ..... - 4 -
§ 6 Rechte der Mitglieder ..... - 4 -
§ 7 Pflichten der Mitglieder ..... - 4 -
§ 8 Organe und Vorstand des Vereins ..... - 4 -
a) Vorstand ..... - 5 -
b) Mitgliederversammlung ..... - 6 -
§ 9 Wahl des Vorstands ..... - 6 -
§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung ..... - 6 -
§ 11 Geschäftsführung des Vereins ..... - 6 -
§ 12 Kassenprüfung ..... - 7 -
§ 13 Satzungsänderungen ..... - 7 -
§ 14 Auflösung des Vereins ..... - 7 -

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Lauf und Triathlon Freunde Theeltal e.V. (LTF Theeltal e.V.)
(2) Der Verein hat seinen Sitz in 66822 Lebach.
(3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Der Zweck des Vereins ist die Leibesertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, die Hebung der geistigen und sittlichen Kräfte, die Erziehung zum Sportsgeist, zu Freundschaft und Kameradschaft sowie zur freiwilligen Unterordnung unter die Sportgesetze und die Förderung und Erziehung der Jugend.
(2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Eine Betätigung auf einem sonstigen,
außerhalb seiner satzungsmäßigen Zwecke liegenden Gebiet steht ihm nicht zu.
(3) Der Verein vertritt und beachtet den Amateurgedanken.
(4) Der Verein setzt sich insbesondere folgende Ziele:

Pflege des Jugend-, Schüler- und Seniorensports, Durchführung sportlicher Ausbildung zu Einzel- und Mannschaftswettkämpfen,
Durchführung von Veranstaltungen, die dem Sport dienlich sind,
Durchführung internationaler Begegnungen und Förderung der Völkerverständigung.
Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins.
Versicherungsschutz seiner Mitglieder bei der Ausübung des Sports und
Zusammenarbeit mit den zuständigen Dachverbänden.
(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein soll als Mitglied des Landesverbandes/Bundesverbandes (SLB, DLV, STU, DTU) angemeldet werden. Er unterliegt der Satzung dieser Verbände

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zum Verein ist eine freiwillige. Der Verein führt:
Aktive Mitglieder (ab 18 Jahre), Inaktive Mitglieder (ab 18 Jahre), Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung), Jugendliche (bis 18 Jahre) und Schüler (bis 14 Jahre).

(2) Mitglieder des Vereins können werden: Unbescholtene Personen jegliches Geschlechtes nach schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des Vaters oder der Mutter oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

(3) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

(5) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss dem Antragsteller schriftlich, mit Angabe des Grundes, mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.

Austritt

(1) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen alle Rechte des Mitglieds an den Verein zum Jahresende.
(2) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen übertragen werden.

Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn:

(1) Das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass soziale Notlage vorliegt (bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben).
(2) Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt.
(3) Das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen Anordnungen des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.
(4) Es sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt. Der Ausschluss ist dem/der Betreffenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem/der Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussschreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitrages der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. Der so festgesetzte Beitrag wird jährlich erhoben.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied über 16 Jahren ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen teilzunehmen. Mitglieder über 16 Jahren besitzen das aktive, Mitglieder über 18 Jahren auch das passive Wahlrecht.
Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu nutzen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Vereinsmitglieder sind:
Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge, Beachtung der Vereinssatzung, der Anordnungen des Vorstands und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.
Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung nebst Anhängen desjenigen Fachverbandes an, dem der Verein bzw. die einzelnen Vereinssparten angehören. Sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die dieser Verband und seine Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch seiner Strafgewalt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Dachorganisation, welcher der Fachverband angehört.

§ 8 Organe und Vorstand des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) Der Geschäftsführende Vorstand
(2) Der Gesamtvorstand
(3) Die Mitgliederversammlung

Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

(1) Der/ Die 1. Vorsitzende

(2) Der/die stellvertretende Vorsitzende
(3) Der/die stellvertretende Vorsitzende
(4) Der/die Schatzmeister*in
(5) Der/die Schriftführer*in
(6) Der/die Veranstaltungsmanager*in

Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

(1) Der Geschäftsführende Vorstand
(2) Der/die Jugendwart*in
(3) Der/die Pressewart/in
(5) Der/die Kassierer/in
(6) Der / die Organisationsleiter*in
(7) Der/die Aktivensprecher*in Triathlon
(8) Der/die Aktivensprecher*in Laufen
(9) Bis zu sechs Beisitzer/Beisitzerinnen, die mit besonderen Aufgaben betraut werden.

a) Vorstand

Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten, er besteht nach § 26 BGB aus der/ dem ersten Vorsitzende, den 2 stellvertretenden Vorsitzenden, der/ die Schatzmeister*in dem/ der Schriftführer*in und dem/ der Veranstaltungsmanager*in. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.

Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Rechte besitzen. Der/die 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfalle wird er/sie durch einen seiner/seine Vertreter/in vertreten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm/ihr auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu den Sitzungen des Vorstands, lädt der/die 1. Vorsitzende unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden.
Der/die 1. Vorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstands über einen Betrag von 500 € frei zu verfügen. Die Verwendung dieses Betrags ist dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis zu bringen.
Die Abstimmungen im Vorstand finden mit einer einfachen Mehrheit statt.
Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören insbesondere:
(1) Aufstellung der Tagesordnungen für die Versammlungen
(2) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
(3) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
(4) Durchführung des Sportbetriebs innerhalb des Vereins
(5) Überwachung und Förderung der Jugendarbeit
(6) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
(7) Vorbereitung der Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
(8) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins
(9) Aufstellung eines Haushaltsplans
(10) Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung
Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder/innen einzuberufen. Über seine Sitzungen ist ein von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend ist.
Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

b) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand acht Tage vor Beginn, unter Mitteilung der Tagesordnung, schriftlich einberufen.
Zu Beginn des Geschäftsjahrs ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die zum Gegenstand der Tagesordnung hat:
Die Entgegennahme der Jahresberichte
Die Anhörung des Kassenberichts
Die Entlastung des Vorstands
Die Genehmigung des Haushaltsplanes
Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
Die Neuwahl des Vorstands

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den/die Schriftführer*in ein Protokoll zu führen und durch den/die 1. Vorsitzenden und den/die Schriftführer*in zu unterzeichnen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder/innen über 16 Jahre und Ehrenmitglieder. Der/die 1. Vorsitzende, in seinem/ihrem Verhinderungsfalle dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin, leitet die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.

§ 9 Wahl des Vorstands

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in schriftlicher, geheimer Abstimmung statt. Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Wiederwahl ist zulässig. Gründe für die Abberufung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 25% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Geschäftsführung des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der / die 1 Vorsitzende sowie der / die Schatzmeister*in sind für die Geldgeschäfte verantwortlich und eigenständig Zeichnungsbefugt.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr ihre eingezahlten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

Der/Die Schriftführerin erledigt die anfallende Korrespondenz und führt die Protokolle über die Versammlungen. Die Korrespondenz ist von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Der/die Schriftführer/in arbeitet die der Mitgliederversammlung vorzulegenden Tätigkeitsberichte aus.
Der Vereinsführung ist es gestattet, die Mitgliederdaten auf elektronische Weise zu speichern und für Vereinszwecke elektronisch zu verarbeiten.

Sitzungen sind grundsätzlich in Präsenzsitzungen durchzuführen. In begründeten Ausnahmen kann auf das Medium der Videokonferenz / Internetkommunikation zurückgegriffen werden.

§ 12 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin.

§ 13 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder/innen. Die Änderungen der Satzung bedürfen die Eintragung in das Vereinsregister. Wahlen können nach Zustimmung der Satzungsänderung vorsorglich durchgeführt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder/innen, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder/innen die Auflösung des Vereins beschließt. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.
Nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation oder Wegfall begünstigter Zwecke geht das restliche Vereinsvermögen in das Eigentum der Stadt Lebach über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 13.08.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

---------- ---------- ----------

---------- ---------- Schedle